Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1868

5 (15.3.1868)

Visual Library

Nr. V.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. März 1868.

I.

Gesetz,

den Elementarunterricht betreffend.

(Regbl. vom 12. März d. J. Nr. XV.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§ 102—107 und 109) treten.

31

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen, und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.

§ 2.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt

und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes, beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht ertheilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden.

Knaben, welche bis zur Zeit der regelmäßigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiß sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrath auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden.

§ 3.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 bis 15 Kreuzern je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsschulraths durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktobor 1863 zur Anwendung.

§ 4.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung des Ortsschulraths nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Betreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§ 5.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder andern Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniß ist.

§ 6.

Die zur Zeit bestehenden confessionellen Volksschulen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 78, als solche erhalten.

An Volksschulen einer bestimmten Confession dürfen nur Lehrer dieser Confession angestellt werden.

§ 7.

In jede Volksschule einer bestimmten Confession müssen auch die Kinder jedes andern Bekenntnisses aufgenommen werden, sofern an dem Orte nicht für das andere Bekenntniß eine besondere oder eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame Volksschule gleicher Art besteht.

Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzuhalten, an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. Dagegen muß für den vorgeschriebenen Unterricht derselben in ihrer Religion das Schullokal und die Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§ 8.

Wenn in einer Gemeinde mehrere confessionelle Volksschulen bestehen, und die eine derselben in 3 auf einander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als fünfundzwanzig Kinder ihrer Confession hat, so ist die politische Gemeinde und die Staatskasse nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten.

Auf den Antrag der betreffenden Confessionsgemeinde wird die Schule als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, daß die dazu erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden.

Andernfalls kann dieselbe mit einer benachbarten Schule der gleichen Confession vereinigt werden, und ist auch dies nicht ausführbar, so geht sie ein.

Das Vermögen der eingegangenen Schule wird bis zu ihrer Wiederherstellung besonders verwaltet.

Die Erträgnisse desselben sind zur Bestreitung des besonderen Aufwands dieser Confessionsgemeinde für ihren Religionsunterricht und nächstdem zur Leistung eines Beitrags für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu verwenden, welcher nach Verhältniß des eigenen Einkommens der letztern zu bemessen ist. Der Rest wird für Schulbedürfnisse der Confessionsangehörigen verwendet oder zum Grundstock geschlagen. Ueber die Größe obigen

Beitrags entscheidet, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Staatsverwaltungsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 9.

In Orten, in welchen für einen Confessionstheil eine eigene Volksschule besteht, kann jeder andere Confessionstheil, wenn er in drei auf einander folgenden Jahren fünfzig oder wenigstens eben so viel schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß auch eine besondere Volksschule seiner Confession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet werde.

Die Errichtung einer neuen confessionellen Volksschule kann jedoch nicht verlangt werden, wenn eine bestehende mit Zustimmung der betheiligten confessionellen Schulgemeinde in eine gemischte Schule verwandelt wird.

Auch kann, wenn der berechtigte Confessionstheil (Absatz 1) sich damit begnügt, ein Lehrer seiner Confession an der Schule einer andern Confession angestellt werden. In einem solchen Falle dürfen die confessionellen Schulfonds der letzteren nicht für den Gehalt jenes Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung, an welcher von mehreren bestehenden Schulen diese Einrichtung zu treffen sei, steht, vorbehaltlich des Recurses an die Staatsbehörde, dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu. Vor Ablauf von 10 Jahren kann alsdann der berechtigte Confessionstheil auf das ihm nach Absatz 1 zustehende Verlangen nicht zurückkommen.

Bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mitgerechnet, welche in der angegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten.

§ 10.

Mehrere nach Confessionen getrennte Volksschulen eines Ortes werden auf den Antrag des Gemeinderaths oder eines der betreffenden Ortsschulräthe in eine oder mehrere den verschiedenen Confessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt, wenn jede der betheiligten confessionellen Schulgemeinden dies beschließt.

Die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in confessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Ortsschulraths in derselben Weise wie die Vereinigung beschlossen werden, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren seit die Vereinigung stattgefunden hat.

Die wiederhergestellten confessionellen Schulen treten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8 und 9 in ihre früheren Rechte wieder ein.

§ 11.

In den Fällen der §§ 9 und 10 erfolgt die Beschlußfassung in einer Confessionsgemeinde durch die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Stimmberechtigt sind in jeder Confessionsgemeinde die bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigten Ortseinwohner.

Die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das confessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten; die Erträgnisse desselben werden für die gemischte Schule verwendet.

Wenn bei der Errichtung der gemischten Schule nichts Anderes bestimmt wurde, wird wenigstens je ein Lehrer aus jeder betheiligten Confession angestellt, sollten auch nach der Schülerzahl (§ 22) nicht so viele Lehrer nothwendig sein.

§ 12.

Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staates neu gegründet, so wird durch Beschluß der politischen Gemeinde bestimmt, ob dieselbe eine gemischte oder eine confessionelle Volksschule sein soll, insofern nicht nach § 9 die Schule ausschließlich für eine bestimmte Confession errichtet werden muß.

Der Beschluß kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden.

§ 13.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

§ 14.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere derselben Confession angehörige oder mehrere gemischte Schulen (§§ 10, 12), so wird in der Regel für dieselben nur ein confessioneller beziehungsweise gemischter Ortsschulrath bestellt. Die Oberschulbehörde kann aber aus besonderen Gründen die Aufstellung besonderer Ortsschulräthe für einzelne dieser Schulen anordnen.

§ 15.

Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus:

a. dem Ortspfarrer der betreffenden Confession.

Sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann ihre vorgesetzte Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.

b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;

c. dem ersten Lehrer einer jeden unter dem betreffenden Ortsschulrath stehenden Volksschule;

d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle zu der ersten oder zweiten, zu der dritten oder zu der vierten Klasse gehört. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die andern werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den

Ortseinwohnern der betreffenden Confession, welche, abgesehen von dem Gemeindebürgerrecht, die übrigen Bedingungen der Wählbarkeit in den großen Ausschuß besitzen, gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b.—d. Genannten sind dazu verpflichtet.

§ 16.

Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus:

a. den Ortsgeistlichen (§ 15 a.), je einem für eine betheiligte Confession;
b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 15 b.);
c. den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession (§ 15 c.);
d. aus zwei bis sechs durch die Ortseinwohner der gemischten Schulgemeinde in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Confession vertreten ist.

Wird nach § 9 Absatz 3 an einer Volksschule der einen Confession auch ein Lehrer der andern Confession angestellt, so wird außer diesem auch der Ortspfarrer der letzteren Mitglied des Ortsschulraths; dieselben können jedoch bei den Beschlüssen über das confessionelle Schulvermögen nicht mitwirken.

§ 17.

Die Wahlen in den Ortsschulrath (§§ 15 und 16) finden für je sechs Jahre statt.

Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§ 18.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je drei Jahre durch die Staatsregierung ernannt, in Städten aber, welche mehr als 3000 Einwohner zählen, durch den Ortsschulrath gewählt, vorbehaltlich des Rechts der Regierung, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen.

Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt oder gewählt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

§ 19.

Wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens, sowie wegen Dienstwidrigkeiten können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt, in Fällen letzterer Art auch statt sofortigen Ausschlusses Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von 20 fl., welche für Ortsschulzwecke zu verwenden sind, ausgesprochen werden.

§ 20.

Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet.

§ 21.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 § 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§ 22.

In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 23.

Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist einer derselben nur als Unterlehrer anzustellen.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd über 200, so kann die Oberschulbehörde bei Vacatur der Hauptlehrerstelle die Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle anordnen.

Bei vier oder mehreren Lehrern werden zwei nur als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.

§ 24.

Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommenern Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

§ 25.

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,
für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

§ 26.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 27.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäß § 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers (§ 42 Absatz 1 und 2), soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß der beiderseitigen Behörden.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des

Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mittheilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

§ 28.

Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Ortsschulrath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Ortsschulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Confessionen bestehen, wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von beiden ertheilt werden soll.

§ 29.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

Vierter Titel.

Von den Schullehrern an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Schullehrer.

§ 30.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts prüfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Entscheidung über die Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare mit dreijährigem Lehrkurs gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§ 31.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden als

Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, als

Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder als

Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 32.

Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die „Dienstprüfung," bestehen. Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beigebung von Hilfslehrern.

§ 33.

Die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle, die Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer, ebenso die Beigebung eines Hilfslehrers erfolgt durch die Oerschulbehörde.

Sofern und insolange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.

§ 34.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 36, zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde diejenigen, welche unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche und der Bedürfnisse der Gemeinde für die erledigte Stelle überhaupt in Betracht kommen können, dem Ortsschulrath bezeichnet, um diesem Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber zu äußern.

§ 35.

Für einen Diensttausch unter Lehrern ist die Genehmigung der Oberschulbehörde nach Einvernahme der betreffenden Ortsschulräthe erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 36.

Die Versetzung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes kann nur nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulraths derjenigen Stelle, auf welche der Lehrer versetzt werden soll, und gegen seinen Willen nur dann Statt finden, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird, und nachdem auch der Ortsschulrath der Stelle, von welcher er entfernt werden soll, sowie der Schulpatron darüber vernommen worden ist.

Erfolgt die Versetzung gegen den Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskostenvergütung.

§ 37.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung eines Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§ 38.

Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, ein Hauptlehrer durch dienstpolizeiliches Erkenntniß seines Dienstes ohne Ruhegehalt zu entlassen:

1. wenn er wegen eines Vergehens, in Folge dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder
2. wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern.

Der Entlassene verliert in diesen Fällen die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienst.

§ 39.

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann auf dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1. wenn er wegen eines die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens zu einer geringeren, als der im § 38 Ziffer 1 genannten Strafe, oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurtheilt wurde;
2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab oder die Kinder zu einer solchen verleitete oder zu verleiten suchte;
3. wenn er die Schulkinder mißhandelte, sowie auch
4. wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphen kann die Suspension des Lehrers schon vor dem Erkenntniß verfügt werden, welcher im Falle seiner nachfolgenden Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

§ 40.

In Fällen des § 39 Ziffer 4 kann die Entlassung eines schon über fünf Jahre ange-

stellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch erfolgen. Derselbe besteht in einem auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung von der Oberschulbehörde ausgesprochenen Verweis, welcher mit der Androhung der Entlassung verbunden ist, und dem Lehrer mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Der erstmals ausgesprochene Besserungsversuch soll nicht mehr in Anrechnung kommen, wenn nach demselben fünf Jahre verflossen sind, ohne daß der Lehrer wegen wiederholter Straffälligkeit entlassen werden mußte.

§ 41.

Ist ein Hauptlehrer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr im Stande, seinen Dienst genügend zu versehen, so kann ihm, statt ihn zur Ruhe zu setzen, zur völligen oder theilweisen Uebernahme des Dienstes ein Hilfslehrer beigegeben werden.

Ist die Beigebung des Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so fällt der Aufwand für den ersteren (§ 50) ein halbes Jahr lang auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond.

Dauert die Aushilfe länger, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so soll der Aufwand von dem Lehrer selbst, jedoch nur so weit getragen werden, daß derselbe von seinem ganzen Diensteinkommen nicht mehr verliert, als er im Falle der Zuruhesetzung verlieren würde.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

§ 42.

Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler.

Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen.

Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Orte angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche aber jedenfalls nicht mehr als der Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Dieselbe wird, wenn die Aushilfe

wegen Erkrankung eines Lehrers nöthig wurde, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond, wenn sie durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus deren Einkommen geschöpft.

§ 43.

Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten- sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf.

Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt.

Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

§ 44.

Lehrer an Volksschulen können wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines ihres Standes unwürdigen Betragens mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 20 fl. dienstpolizeilich gestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Industrielehrerinnen.

§ 45.

Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Ortsschulraths von der Gemeindebehörde in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag im Einvernehmen mit den genannten Behörden, oder, wenn ein solches nicht zu erzielen ist, durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Fünfter Titel.

Von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen.

§ 46.

Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in vier Klassen eingetheilt.

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur

II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1500 Einwohnern; zur

III. Klasse jene in Gemeinden von 1501 bis 3000 Einwohnern; zur

IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Einwohner zählenden Gemeinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach Vernehmung der Gemeinde können die Lehrerstellen eines Ortes je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niederere Klasse gesetzt werden.

Lehrerstellen an Orten, in welchen sich ein Bezirksamt oder ein Amtsgericht befindet, gehören, wenn der Ort weniger als 1500 Einwohner hat, in die III. Klasse.

§ 47.

Die Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrerstelle gehört, geschieht durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde.

Die einmal getroffene Bestimmung kann nur nach Vernehmung der Gemeinde und, wenn nicht die Hauptlehrerstelle oder wenigstens eine derselben erledigt ist, nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Durch Herabsetzung der Lehrerstellen in eine niederere Klasse dürfen die an der Schule angestellten Lehrer in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden.

§ 48.

Die Hauptlehrer erhalten:

A. einen festen Gehalt, dessen niederster Betrag, bestehe derselbe in Geld, in Naturalien oder in Güternutzungen auf Stellen der

I.	Klasse auf jährlich	350 fl.
II.	" " "	375 fl.
III.	" " "	400 fl.
IV.	" " "	450 fl.

festgesetzt ist.

Sind an einer Volksschule gemäß der §§ 22 und 23 wenigstens zwei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 50 fl., da, wo drei Hauptlehrer erforderlich sind, der erste 100 fl. und der zweite 50 fl., und da, wo vier oder mehrere Hauptlehrer nöthig sind, der erste 200 fl., der zweite 100 fl. und der dritte 50 fl. als Gehaltszuschlag zu den vorhin festgesetzten Beträgen zu beziehen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung (§ 52).

C. Das Schulgeld (§ 53 bis 55), welches bei Schulstellen der I. Klasse mit mindestens 50 fl., bei denen der drei andern Klassen mit mindestens 75 fl. garantirt wird.

D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des § 59.

§ 49.

Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden ihm solche und zwar:

1. die Brodfrüchte allgemein gleich mit dem Durchschnitt der behufs der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847;

2. der Wein mit dem Durchschnitt der Reluitionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis mit 1847, oder wo solche Reluitionspreise nicht vorkommen, mit dem Durchschnitt der von dem Gemeinderath zu erhebenden nöthigenfalls durch Schätzung zu berichtigenden Herbstpreise des Bezugsortes aus der gleichen Normalperiode;
3. das Holz mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Gesetze vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat,

an dem festen Gehalt aufgerechnet.

Die Aufrechnungspreise anderer Naturalien werden in entsprechendem Verhältniß zu den gesetzlichen Aufrechnungspreisen der oben bezeichneten Naturalien durch Schätzung bestimmt.

Die Aufrechnung des reinen Genußwerths der Beinutzungsgüter an dem festen Gehalt der Lehrer erfolgt mit 3 Prozent ihrer nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschläge und, bis diese bestimmt sind, einstweilen mit 3 Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufwerths der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847.

§ 50.

Die Schulgehilfen erhalten: als Unterlehrer und als Hilfslehrer außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 265 fl. auf Stellen der I. und II., von 290 fl. auf Stellen der III. und IV. Klasse, und von 315 fl. in Städten von mehr als 6000 Einwohnern; als Schulverwalter: während des Gnadenquartals Gehalt und Wohnung eines Unterlehrers auf Kosten der Wittwe oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers, nachher und, wo kein Gnadenquartal zu zahlen ist, sogleich die Wohnung, beziehungsweise die Wohnungsentschädigung desselben und den um je 50 fl. erhöhten Gehalt der Unterlehrer aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle.

Unterlehrer erhalten überdies den durch § 53 bestimmten Antheil am Schulgeld.

§ 51.

Wo die Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirthschaftung derselben erforderlichen Gebäude einen Theil des festen Gehalts ausmacht, kann die Veräußerung derselben nur mit Zustimmung des Lehrers und mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.

§ 52.

Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung (§ 81) mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Den weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche in Orten der I. und II. Klasse auf 50 fl., in Orten der III. Klasse auf 75 fl., in solchen der IV. Klasse auf 125 fl. und in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern auf 200 fl. festgesetzt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für Orte, in welchen die Miethpreise zufolge dauernder Verhältnisse eine die genannten Ansätze beträchtlich übersteigende Höhe erreicht haben, kann die Miethentschädigung durch die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde auf einen den herrschenden Miethpreisen entsprechenden höheren Betrag festgesetzt werden.

Ein Hauptlehrer, der bisher keine Dienstwohnung hatte, und dessen Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt, hat keine Dienstwohnung zu beanspruchen.

Die Zahlung der Miethzinsentschädigung liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§ 61 bis 65 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob. Dieselbe hat auch die eingerichtete Stube für den Unterlehrer (§ 50) zu stellen.

§ 53.

Als Schulgeld sind für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, in jeder Klasse jährlich wenigstens 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. zu Gunsten des Lehrers zu entrichten.

Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Ortsschulraths, Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule. Bestehen deren mehrere an einem Orte, so ist das Schulgeld in der Regel für alle gleich hoch zu bestimmen.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld so unter sie vertheilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal so viel als ein Unterlehrer erhält.

§ 54.

Das Schulgeld wird durch die Gemeindekasse von den Eltern oder Pflegern der Kinder erhoben und an die einzelnen Lehrer nach den ihnen gebührenden Beträgen in vierteljährigen Raten ausbezahlt. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat die Gemeindekasse je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen und überdies zu dem Schulgeld nöthigen Falls so viel zuzulegen, daß dasselbe die in § 48 C. bestimmte Höhe erreicht.

§ 55.

Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein Aversum festgesetzt werden, welches dem Lehrer statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindekasse zu entrichten ist. Die letztere erhebt dann das Schulgeld für sich.

§ 56.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß der Bestimmungen der §§ 61 bis 65 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

§ 57.

Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§ 58.

Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen, oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§ 59.

Hauptlehrer, welche fünf Jahre auf derselben Schulstelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens, sowie ihrer Leistungen unbeanstandet sind, sollen für die Dauer ihres Verbleibens an eben dieser Stelle eine ständige Personalzulage von 20 fl. vom Ablauf des Gehaltssemesters an erhalten, in welchem die 5jährige Dienstzeit erfüllt war.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten, jedoch nur bis zum Betrage von im Ganzen 120 fl. auf Stellen der I. und von 100 fl. auf Stellen der andern Klassen.

Die Verwilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und insoweit als das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen, nicht 650 fl. beträgt.

Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden.

§ 60.

Besonders verdienten oder aus andern Gründen besonders zu berücksichtigenden Hauptlehrern oder Schulgehilfen können durch die Oberschulbehörde einmalige oder ständige Remunerationen aus den hiezu verfügbaren Mitteln bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sechster Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und der andern Bezüge der Lehrer.

§ 61.

Zur Deckung der in dem § 48 unter A. für die Hauptlehrer, in § 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst der nach § 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§ 51) und Allmendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§ 48 A. und § 50) betragen.

§ 62.

Hat ein Ortsfond nebst der Unterhaltung des Schullehrers zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnißmäßige Erhöhung des Beitrags zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabsetzung desselben nöthig macht.

§ 63.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§ 64.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§ 62, 63), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 62 und 63 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so

großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig mache.

§ 65.

Die Vorschriften der §§ 62 — 64 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach § 48 A und § 50 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des in § 52 bestimmten Werthanschlags der Wohnung und des nach § 54 von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses zu dem Schulgeld nach Verwendung der in den §§ 61 — 64 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleibt.

§ 66.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§ 61—65 angeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 67—73).

§ 67.

Keine Gemeinde ist verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital zu erheben.

§ 68.

Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage

1.	von	10	bis einschließlich	11	kr.
2.	„	12	„ „	13	kr.
3.	„	14	„ „	15	kr.
4.	„	16	„ „	17	kr.
5.	„	18	„ „	19	kr.
6.	„	20	„ „	24	kr. oder endlich
7.	„	25	„ „	30	kr. auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so

mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, auf eine Umlage von 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 kr.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

§ 69.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die Städte mit mehr als

6000 Einwohnern keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sieben Fälle um 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, wogegen im umgekehrten Falle auch eine verhältnißmäßige Erniedrigung verfügt werden kann.

§ 70.

Als das sonstige Umlagebedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträge und Schulhausbauumlagen im Sollbetrag unter Zugrundlegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters. Von der Gesammtsumme dieser Umlagen wird jedoch der für Lehrergehalte ausgegebene staatsrechtliche Beitrag, sowie der Werth aller Bürgernutzungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen abgezogen.

§ 71.

Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach § 66 auf sie fallende Betrag nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§ 67—70 zur Anwendung.

Wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besonderen Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen eines Ortes mit dem Antheil, den er an den Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen der Gesammtgemeinde hat, zusammengerechnet, um nach §§ 67 bis 70 zu berechnen, bis zu welchem Betrag der Ort zur Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§ 72.

Wenn eine Gemeinde nach §§ 67 bis 70 nicht den ganzen durch Fonds und Dotation noch ungedeckten Betrag der Lehrergehalte auf sich zu nehmen hat, so wird auf Antrag der Gemeinde der von ihr und der von der Staatskasse (§ 74) zu zahlende Beitrag durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen; die erste umfaßt die Jahre 1868 bis 1877 einschließlich.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen. Dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt. Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des ge-

stellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§ 73.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode der Schuldienst in eine andere Klasse gesetzt (§ 46), oder die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§ 22, 23), die Schule mit einer andern verbunden oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag vermehrt oder vermindert, oder hat sich die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde daselbst geändert (§ 69), so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und der andern zu leistenden Beiträge beantragen, bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§ 74.

Was durch die Fonds und Dotationen (§§ 61—65) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§ 66—70) an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§§ 48 A. und 50) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse.

§ 75.

Die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern, als nach dem § 22 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§ 48 A. und 50 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§ 61—65) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig den erforderlichen Mehrbetrag übernimmt.

§ 76.

Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach § 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 77.

Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§ 61 bis 65 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§ 66 bis 74 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 48 A. und 50) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§ 78.

Wenn zufolge der §§ 32, 81 und 82 des Gesetzes vom 28. August 1835 eine Con-

fessionsgemeinde den Aufwand für ihre Schule ganz oder theilweise selbst zu bestreiten hatte, so werden die staatsrechtlichen Beiträge der politischen Gemeinde oder des Staates für eine solche Schule nebst dem, was an solchen bisher für dieselbe zu leisten war, nur in dem Maaße gewährt, als zur Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz eintretenden Mehraufwandes erforderlich ist.

Den deßfallsigen Berechnungen werden die Durchschnitte aus den Sollbeträgen der drei letzten Rechnungsjahre zu Grunde gelegt.

Wenn die betreffende Confessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand nicht mehr aufbringt, so wird die Schule aufgehoben. Hinsichtlich ihres Vermögens ist alsdann nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 4 und 5 zu verfahren.

Besteht aber an demselben Orte für eine andere Confession eine Volksschule, welche die gesetzlichen Beiträge der politischen Gemeinde und des Staats ohne Beschränkung bezieht, und zählt die zuvor genannte Confession seit 3 aufeinander folgenden Jahren 50 oder wenigstens ebensoviele schulpflichtige Kinder, als die andere, so kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung.

§ 79.

Zur Bestreitung der nach §§ 59 und 60 vorkommenden Personalzulagen und Remunerationen, der nach § 36 zu gewährenden Zugskostenvergütungen, sowie der sonstigen Diäten und Reisekostenentschädigungen, welche namentlich auch Schulgehilfen bei einer Versetzung durch Verordnung oder im einzelnen Falle bewilligt werden können, wird, soweit die für diese Zwecke verfügbaren Fonds und Stiftungsbeiträge nicht hinreichen, eine jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmende Summe der Regierung zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und andern örtlichen Schulbedürfnissen.

§ 80.

Für jede Volksschule muß ein den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden, oder das vorhandene wegen Mangels an Raum oder wegen Nachtheilen für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so ist nach Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde ein neues Schulhaus zu erbauen oder sonst anzuschaffen oder das vorhandene Schulhaus nach den Bedürfnissen zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

§ 81.

Bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und

Erweiterung der bestehenden sollen die Schulzimmer in der nach § 80 erforderlichen Zahl und so gebaut werden, daß im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 108 Kubikfuß Luftraum kommen bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesetzt werden.

Auch soll in diesen Fällen in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden.

Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten:

zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume.

Ueber die Nothwendigkeit der Schulhausbauten sind in allen Fällen der Gemeinderath und Ausschuß, beziehungsweise der anderweitige Baupflichtige zu vernehmen.

Die Auswahl des Bauplatzes und die Aufstellung des Bauplans steht dem Baupflichtigen zu. Vor der Ausführung ist aber die Zustimmung der Oberschulbehörde einzuholen, welche, wenn sie mit den Vorschlägen des Baupflichtigen nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde veranlaßt.

§ 82.

Die Kosten der Erbauung und Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Rücksicht, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude.

Die Schulhausbaukosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufgebracht.

In demjenigen Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

§ 83.

Insoweit bei einer confessionellen Schule die Schulhausbaupflicht (§ 82 Absatz 1 und 2) nach dem Gesetz vom 28. August 1835 auf der betreffenden Confessionsgemeinde ruhte, bleibt diese fortan baupflichtig, wenn und so lange sie nicht die politische Gemeinde zur Deckung des Lehrereinkommens nach Maßgabe des § 78 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes in Anspruch nehmen kann, in welchem Falle alsdann auch die Schulhausbaupflicht auf die politische Gemeinde übergeht.

§ 84.

Soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten, sowie der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und ebenso das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen und für die Heizung und Reinigung des Schullokals zu sorgen.

Ebenso hat die Gemeinde für ganz unbemittelte Mädchen das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten (§ 28) nöthige Rohmaterial zu liefern.

Siebenter Titel.

Von den Ruhe- und Nothdurftsgehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

Erster Abschnitt.

Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

§ 85.

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre erfolgt, 40 Prozent des nach § 48 unter A. festgesetzten Gehaltes, unter Abzug der dort erwähnten Gehaltszuschläge, dagegen unter Zurechnung des gesetzlichen Wohnungsanschlags (§ 52).

Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um weitere zwei Prozent des angegebenen Betrages, und besteht bei Zuruhesetzung nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres in dem gesammten bezeichneten Einkommen.

Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche erst nach ihrem fünfundzwanzigsten Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch in diesem Falle nicht früher als von dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an gerechnet werden.

§ 86.

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann nach Lage der Umstände ein Ruhegehalt bis zu 40 Prozent ihres im § 85 bezeichneten Einkommens zuerkannt und solchen Lehrern, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten, kann im Falle, daß besondere mildernde Umstände oder völlige Erwerbs- und Vermögenslosigkeit des Entlassenen dafür sprechen, ein widerruflicher Nothdurftsgehalt verwilligt werden, welcher jedoch die Hälfte des nach § 85 zu berechnenden Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

§ 87.

Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach §§ 85 und 86 zu Ruhe- und Nothdurftsgehalten und nach §§ 41 und 42 Absatz 4 zur Bezahlung von besonderen Hilfslehrern oder sonstigen Aushilfsleistungen in Erkrankungsfällen erforderlich ist, wird ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond gebildet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1. die für denselben Zweck schon vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, bisher aber nach Confessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgeldes, sobald dieselben einmal besetzt waren und soweit die Einkünfte nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartal bezogen werden; dauert jedoch die Erledigung länger als 12 Monate, so fließen vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§ 61 und 65) und das Schulgeld, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond;
3. ein besonderer Zuschuß aus der Staatskasse, welcher durch das Finanzgesetz festgesetzt wird.

Zweiter Abschnitt.

Versorgung der Wittwen und Waisen der Hauptlehrer.

§ 88.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen, in § 48 bezeichneten Einkommens als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit den nach § 50 bestimmten Aufwand für den Schulverwalter zu tragen hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter derselben Verbindlichkeit zur Bestreitung des Aufwandes für den Schulverwalter. Die Wittwe oder die Waisen eines zur Ruhe gesetzten Lehrers erhalten das Gnadenquartal von dem Ruhegehalt des verstorbenen Lehrers.

§ 89.

Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tag an, so lange sie lebt, und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind bis zu der in § 88 bezeichneten Altersgrenze. Dieser Erziehungsbeitrag wird bis eben dahin fortentrichtet, auch wenn die Mutter sich wieder verehelicht und dadurch aus dem Bezug des Wittwengehaltes tritt.

§ 90.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese und zwar bis zu derselben Altersgrenze (§ 88) außer dem ihnen gemeinschaftlich zukommenden Gnadenquartal (§ 88) von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage an je einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des Wittwengehaltes. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese

aber stirbt, ehe die Kinder jene Altersgrenze (§ 88) erreicht haben, oder wenn die hinterlassene Wittwe die Stiefmutter der Kinder ist.

§ 91.

Die Größe der Wittwengehalte (§ 89) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste und auf die Beiträge der Lehrer (§ 96), durch Verordnung allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahmen des Wittwen- und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmähligen Erhöhung derselben ergibt.

§ 92.

Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode regelmäßig fortentrichtet.

§ 93.

Lehrer, welche in ein anderes Dienstverhältniß übergehen, das zum Eintritt in die Großherzogliche Civil- oder Militär-Diener-Wittwenkasse oder in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung oder in eine andere derartige Unterstützungsanstalt verpflichtet, treten aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aus und verlieren ihre Ansprüche an dieselbe.

§ 94.

Eine Rückvergütung der in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse eingezahlten gesetzlichen Taxen und Beiträge findet nicht statt.

§ 95.

Zur Bestreitung der für die Wittwen der Schullehrer und ihre rückgelassenen ehelichen Kinder in Folge der §§ 89—92 nöthigen Ausgaben ist ein allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond errichtet.

Demselben sind die Fonds der ehemaligen nach Confessionen und beziehungsweise nach Landesdistrikten getrennten Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenverbände einverleibt, und es wird demselben nunmehr ebenso der Fond der bisher noch gesondert verwalteten israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zugewiesen.

Jedem Confessionstheile bleibt jedoch das Eigenthum an dem von ihm eingeworfenen Grundstocksvermögen vorbehalten.

§ 96.

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und

Waisenfond von jedem Gulden seines festen Einkommens (Gehalt — § 48 A. und § 61 Schlußsatz —, Personalzulage — § 48 D. — und garantirtes Schulgeld — § 48 C.) und des Anschlags der Dienstwohnung (§ 52) jährlich 1½ Kreuzer Beitrag. Höher als mit 650 fl. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrersstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fort zu entrichten.

§ 97.

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährigen Raten neun Kreuzer vom Gulden seines nach § 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu immatrikulirenden Diensteinkommens als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in § 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Diensteinkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

§ 98.

Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag mit 1½ Kreuzern vom Gulden aus dem Betrage ihres Ruhegehalts.

§ 99.

Wenn Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst getreten oder entlassen waren, wieder angestellt werden, ohne daß sie bis dahin zur Sicherung der eventuellen Ansprüche ihrer Hinterbliebenen (§ 92) ihre früheren Beiträge fortbezahlt haben, so haben sie wiederum die Aufnahmstaxe und zwar nach dem Maße des neuen Diensteinkommens zu entrichten.

§ 100.

Außer diesen Einnahmen (§§ 95—99) erhält die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß von jährlich mindestens 15,000 fl.

§ 101.

Aus besondern Gründen kann die Oberschulbehörde den Wittwen außer dem Wittwengehalt einmalige oder ständige Unterstützungen bewilligen. Zu diesem Zwecke wird eine Summe von mindestens 5000 fl. jährlich in das Staatsbudget aufgenommen.

Achter Titel.

Von andern Anstalten für den Volksunterricht.

Erster Abschnitt.

Von der erweiterten Volksschule.

§ 102.

Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern, als die gesetzlich nothwendige angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach § 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt oder auch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird.

Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden.

Dieses Gesetz ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersteren keine Verbindlichkeit und es darf in derselben mit Zustimmung des Ausschusses außer dem gesetzlichen für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§ 53) von den die Schule besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeindekasse erhoben werden.

Unter der gleichen Voraussetzung und eben so hinsichtlich derjenigen Klassen, welche für Schüler über dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind, beschließt die politische Gemeinde, ob die erweiterte Volksschule als confessionelle oder als gemischte Schule behandelt werden soll. Im letzten Falle kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeinde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung der Schule treffen. Der Beschluß der Gemeinde kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden.

Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

Zweiter Abschnitt.

Von Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und der Korporationen.

§ 103.

Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämmtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.

2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§ 25) sicher stellt und darf Nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privat Lehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

§ 104.

Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die im § 103 Ziffer 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

§ 105.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

§ 106.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 103—105 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

§ 107.

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren;
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind;
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf § 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden;
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§ 106) Bestimmungen der §§ 103—105 abermals zuwider gehandelt wird.

§ 108.

Die Errichtung solcher Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Derselben bleibt das Recht der Einsichtsnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben Etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§ 109.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 103—107 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen, Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 110.

Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abzuleitenden Ansprüche eines Lehrers auf Einkommen oder Ruhegehalt, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche ein Lehrer zum Wittwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hilfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte und die Größe derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatrikulation bei dem Wittwen- und Waisenfond, sowie über die von der Wittwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Im Uebrigen werden durch Regierungsverordnung die Staatsbehörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, soweit darüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind.

§ 111.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt wird durch Verordnung bestimmt.

Der Anfangstermin der Geltung des § 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt § 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.

§ 112.

Gleichzeitig treten alle älteren Gesetze über das Volksschulwesen außer Kraft, namentlich:

1. das XIII. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 I. A. § 1—12;
2. das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 Art X.—XII. (Regierungsblatt Nr. VI.)
3. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV.);

4. das Gesetz über die Besserstellung der Lehrer vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.);
5. das Gesetz über Erhöhung des Schulgeldes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.);
6. das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 21. September 1846 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.);
7. das Gesetz — Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend — vom 14. Dezember 1850 (Regierungsblatt Nr. LIX.);
8. das Gesetz über die Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Februar 1858 (Regierungsblatt Nr. VII.);
9. das Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XVIII.);
10. das Gesetz über den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 19. Mai 1862 (Regierungsblatt Nr. XXIV.);
11. das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, vom 30. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.).

Die Mitglieder und Vorsitzenden der Ortsschulräthe, welche sich dermalen im Amt befinden, verbleiben in demselben für die Zeit, für welche sie bestellt sind.

§ 113.

Die Beiträge der verschiedenen Fonds, der Gemeinden und der Staatskasse werden in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehalte nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde entschieden ist.

§ 114.

Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Januar 1868 an zu beanspruchen. Sie sind in den wirklichen Bezug der hiernach eintretenden Erhöhung desselben sobald als möglich, spätestens aber am 1. Januar 1869 einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgiltig bestimmt seien oder nicht. Im letzteren Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der zuständigen Staatsbehörde geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zweier Jahre, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so erhält sie für das vorschüßlich Bezahlte keinen Ersatz, die geforderten Beiträge aber erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§ 115.

Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Namentlich behält er eine Schulpfründe, in deren Besitz er sich befindet, ganz, auch wenn der Ertrag derselben den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt.

Ebenso behält er die Zulage, welche eine Gemeinde ihm freiwillig, aber unwiderruflich über den Betrag des bisherigen Normalgehalts bewilligt hatte. Soweit eine solche Zulage auch den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt überschreitet, bleibt sie der Gemeinde zur Last. Hatte eine Gemeinde eine Zulage bewilligt, um von der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, angeordneten Erhöhung des Schulgeldes entbunden zu werden, so ist eine solche Zulage neben der durch dieses Gesetz verfügten Erhöhung des Lehrergehaltes von der Gemeinde fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe gebracht ist.

Wenn der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Anschlag der zur Schulpfründe gehörigen Naturalien mehr beträgt, als die nach diesem Gesetz eintretende Gehaltsaufbesserung, so bezieht der Lehrer dasjenige als persönlichen Gehalt fort, was er bisher außer der Schulpfründe für den Schuldienst bezogen hat. Dieser Gehalt wird durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse (§§ 67 flg.) gedeckt.

§ 116.

Wenn nach § 77 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule mit verwendet werden sollte, diese Verwendung aber nach § 115 Absatz 2, so lange der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintreten kann, so ist dasjenige, was an dem gesetzlichen Gehalte der andern Lehrer noch fehlt und künftig aus dem Gehaltsüberschuß des ersten Lehrers gedeckt werden soll, einstweilen eben so aufzubringen, wie wenn der Gehalt dieses Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.

Die Lehrer, welche in Folge des § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 ständige Personalzulagen beziehen, ohne nach § 59 des gegenwärtigen Gesetzes zum Bezug einer solchen berechtigt zu sein, treten aus dem Genuß dieser Zulage, wenn sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein ebenso großes oder größeres Diensteinkommen erhalten, als sie mit Einschluß der Personalzulage bisher bezogen haben.

§ 117.

Die Ruhegehalte von Schullehrern, welche am 1. Januar 1868 bereits angewiesen sein werden, sind in der gleichen Größe und aus derselben Quelle wie bisher fortzuentrichten und werden nur insoweit auf den allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond übernommen, als die Fonds, woraus sie bisher geschöpft wurden, nach § 87 auf jenen Fond übergehen.

§ 118.

Ist einem Hauptlehrer am 1. Januar 1868. bereits ein ständiger Hilfslehrer beigegeben, so werden die Beiträge zu dem Gehalte des letzteren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1868 an neu regulirt, zu diesem Zwecke soll aber das Dienstalter des Haupt-

lehrers nur bis zu dem Zeitpunkt in Berechnung kommen, von welchem an ihm der ständige Hilfslehrer beigegeben wurde.

§ 119.

Die Hauptlehrer, welche am 1. Januar 1868 schon angestellt sind, werden nach Maßgabe der §§ 96 und 97 neu zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse immatrikulirt und haben aus dem Betrage, um welchen ihr neuer Matrikularanschlag den bisherigen übersteigt, die Aufnahmstaxe zu entrichten.

§ 120.

Die Trennung des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise des Vorsängerdienstes von dem Schuldienst wird in den Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes der Dienst besetzt ist, spätestens auf 23. April 1869 vollzogen, sofern nicht entweder der Dienst früher erledigt wird oder zwischen dem Lehrer und Demjenigen, welcher den Nebendienst zu vergeben hat, eine Verständigung über frühere Auflösung des Verhältnisses erfolgt.

Der Betrag des durch die Trennung entstehenden Ausfalls an dem bisherigen Einkommen des Lehrers (§ 115) ist diesem als persönlicher Gehalt fortzuentrichten und durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse aufzubringen. Hiebei werden die zu den Nebendiensten gehörigen Naturalien und Güternutzungen in der im § 49 bestimmten Weise geschätzt, und der Betrag der für fernere Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes nach § 43 festgesetzten Vergütung von dem zu deckenden Ausfall abgezogen.

Bei der Trennung wird vorbehaltlich des Gegenbeweises dasjenige als Einkommen der Schulstelle beziehungsweise des bisher mit derselben verbundenen Nebendienstes betrachtet, was der einen oder dem andern in dem letzten Erkenntniß über die Einkünfte der Schulstelle zugewiesen ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. März 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber

II.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Bestimmung des Einführungstages für das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

(Regbl. vom 12. März d. J. Nr. XV.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des § 111 Absatz 1 des Gesetzes vom Heutigen über den Elementarunterricht haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März d. J. tritt mit dem 15. März d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. März 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg